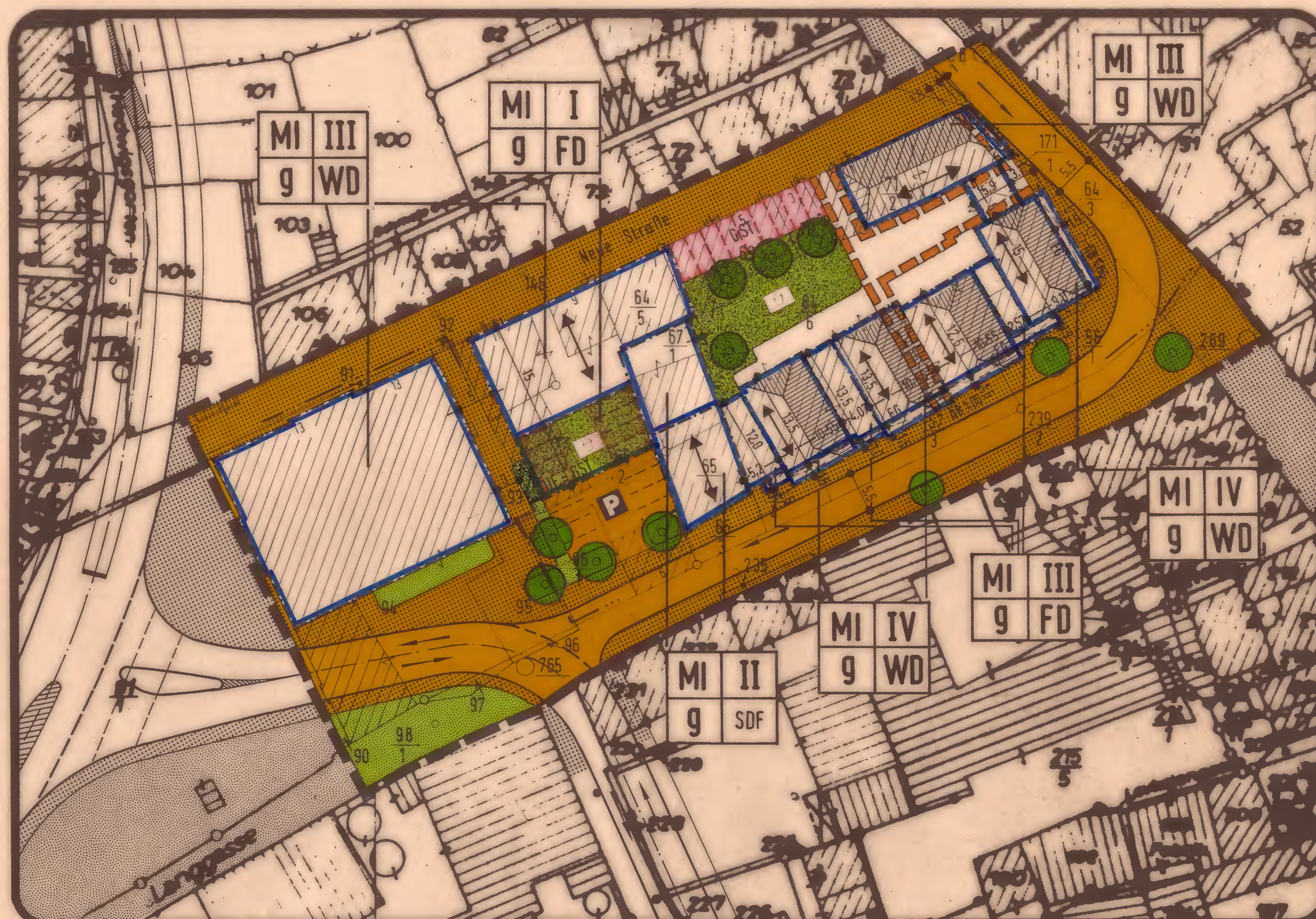
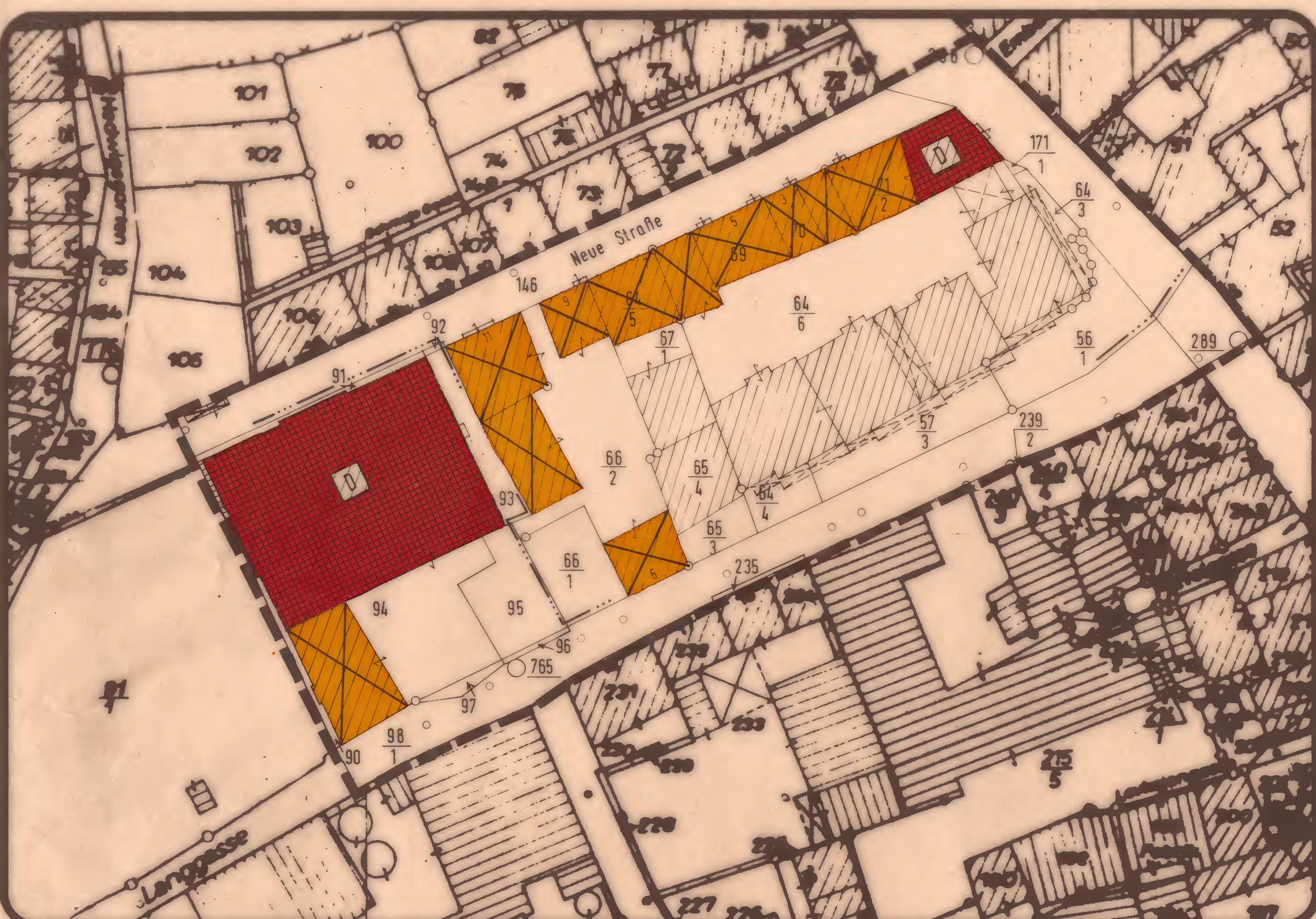


BEBAUUNGSPLAN DER STADT KIRN/NAHE NACH § 10 STBAUFG

» TEILGEBIET IV NEUE STRASSE - LANGGASSE «

M.: 1:500



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG: Ausgewiesen ist ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO.
 - 1.1.1 Ausgewiesen ist ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO.
 - 1.1.2 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
 - 1.1.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Einrichtungen für Kleintierhaltung.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG: Das Maß der baulichen Nutzung darf in dem ausgewiesenen Mischgebiet gem. § 17 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 10 BauNVO höchstens betragen:

Z	GRZ	GFZ
I	1,0	1,0
II	1,0	1,6
III	1,0	2,2
IV	1,0	2,6
 - Die unter Punkt 1.2.1 festgesetzten Höchstwerte gelten nur insoweit, als sie nicht durch die überbaubaren Flächen eingeschränkt werden.
 - Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG: Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nach den Festsetzungen des § 17 Abs. 7 LBauO zulässig.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG: Die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Flächen sind zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG: Gemeinschaftsstellplätze (Gst) dürfen nur auf den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen errichtet werden.
- Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 124 LBauO in Verbindung mit der B. Landesverordnung zur Durchführung der LBauO (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen)
 - Gestaltung von Dächern gem. § 124 LBauO:
 - 2.1.1 Zulässig sind Walmdächer und Sonderdachformen.
 - 2.1.2 Flachdächer sind nur als untergeordnete und verbindende Elemente von Gebäuden zulässig.
 - 2.1.3 Die Dachneigung darf bei den Walmdächern 30° nicht unterschreiten.
 - 2.1.4 Bei den Walmdächern und Sonderdachformen sind nur dunkle Bedachungsmaterialien zulässig.
 - Die Traufhöhe und die Sockelhöhe von Neubauten sind an die entsprechenden Höhen von bestehenden Gebäuden anzugleichen.
 - Hinweis: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des nach § 5 StBauFG förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Kirn.

PLANZEICHEN NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 UND DER DIN 18 003

MI MISCHGEBIET	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	SDF SONDERDACHFORM	P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
Z.B. IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	FD FLACHDACH	UF = GST UNTERFLUR = GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE	DURCHGANG	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	MASSZAHL
9 GESCHLOSSENE BAUWEISE	WD WALMDACH	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	DURCHFAHRT	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
BAUGRENZE	FIRSTRICHTUNG	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - FAHRVERKEHRSVERDÜNNTE ZONE BZW. FUSSGÄNGERBEREICH	ARKADE BZW. AUSKRAGUNG	SPIELPLATZ	VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
		VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - FAHRVERKEHRSVERDÜNNTE ZONE BZW. FUSSGÄNGERBEREICH	EINZELANLAGE, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT	ANZUPFLANZENDE BÄUME	VORHANDENE BEBAUUNG
				FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9a, 10, 30, 33, 39h und 12 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit den Änderungen vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 948)
- §§ 1-23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
- §§ 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 633) sowie DIN 18003
- § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBauO) für Rh.-Pf. vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in BP) v. 4.2.1969 (GVBl. S. 78 in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBauO v. 27.2.1974 (GVBl. S. 53)
- §§ 17-23 der LBauO vom 27.2.1974
- §§ 3 (4) und 17 des LPFlG vom 5.2.1979 (GVBl. Nr. 35/37)
- § 50 BImSchG vom 15.3.1974 (BGBl. II S. 721)
- § 10 StBauFG i.d.F. vom 13.7.1979 (BGBl. I S. 949)

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG fand in der Zeit vom 6.12.1982 bis 20.12.1982 bei der Stadt-Verbands-Gemeinde KIRN statt.

KIRN, den 28.9.83
Stadt-Orts-Gemeinde-Verwaltung KIRN
BÜRGERMEISTER

Gem. § 3 Planzeichenverordnung v. 30.7.1981 wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

KIRN, den 28.9.83
Katasteramt

Der Stadt-/Orts-Gemeinderat hat am 16.3.1982, gem. § 1(3), 2(1) des BBauG die Aufstellung dieses BP beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2(1) des BBauG am 26.11.82 ortsüblich bekannt gemacht. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen wurden gem. § 2(5) BBauG bei der Planaufstellung beteiligt. Am 24.2.1983 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt u. seine Auslegung gem. § 2a(6) BBauG beschlossen.

KIRN, den 28.9.83
Stadt-Orts-Gemeinde-Verwaltung KIRN
BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen, der Erläuterung und der Begründung hat gem. § 2a(6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 6.6.1983 bis 6.7.1983 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.5.1983 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Gedanken u. Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

KIRN, den 28.9.83
Stadt-Orts-Gemeinde-Verwaltung KIRN
BÜRGERMEISTER

Der Stadt-/Orts-Gemeinderat hat am 27.9.1983 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und des § 10 BBauG als Satzung

BESCHLOSSEN
KIRN, den 28.9.83
Stadt-Orts-Gemeinde-Verwaltung KIRN
BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung der Bezirksregierung Koblenz am 09. Dez. 1983

GENEHMIGT
Koblenz, den 09. Dez. 1983
Bezirksregierung Koblenz
auf Auftrag
Stadt-Orts-Gemeinde-Verwaltung Zorb
Baudirektor

Gestaltungsfestsetzungen genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 9.1.1983, Az.: -6/60-610-13/669 Kreisverwaltung Bad Kreuznach

In Vertretung
Meiberg
Ltd., Kreisrechtsdirektor

Rechtsverbindlich durch Bekanntmachung vom 20.01.1984

Bingen den 15.11.1982

DR.-ING. SIEGFRIED IMLAU

GEZ. AM 15.11.1982 KIZ
GEZ. AM 25.1.1983 MAR
GEZ. AM 9.2.1983 MAR